

Stadt Sankt Augustin  
 Tag: 27. Okt. 2015  
 Amt: 1  
 Ablichtung für Amt



ver di • Eнденicher Str. 127 • 53115 Bonn

An  
 Stadt Sankt Augustin  
 z.Hd. Herr Schley  
 Markt 1  
 53757 Sankt Augustin

Geschäftsführung

Vereinte  
 Dienstleistungs-  
 gewerkschaft

Bezirk NRW-Süd

1) 1, b. R. w. 587  
 2) Ø zur 2.1  
 für 28.X.

Entdenicher Str. 127  
 53115 Bonn

Telefon: 0228/9484-0  
 Durchwahl: 0228/9484-101  
 Telefax: 01805 837343 23661  
 Mobil: 0171/93205237  
 monika.bornholdt@verdi.de  
 www.nrw-sued.verdi.de

Monika Bornholdt  
 Geschäftsführerin

Datum 26. Oktober 2015  
 Ihre Zeichen  
 Unsere Zeichen bo

## Stellungnahme zu den geplanten Sonntagsöffnungen 2016

Ihr Schreiben vom 19.10.2015

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die übersandten Informationen über die einzelnen Sonntagsöffnungsanträge in 2016 und die zugrundeliegenden Anlässe.

Anlässlich Ihres Schreibens möchten wir nachfolgend Stellung nehmen.

Die Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft ver.di gehört als Trägerin der „Allianz für den freien Sonntag“ an. Dies ist ein bundesweites Netzwerk vielfältiger Akteure aus Kirchen und Gewerkschaften, Familienverbänden, Nichtregierungsorganisationen und anderen gesellschaftlichen Bereichen. In vielen Bundesländern und Kommunen wie in NRW oder auch im Rhein-Sieg-Kreis engagieren sich selbständige Allianzen. Sie verstehen sich als politisch unparteilicher Zusammenschluss im Engagement für den arbeitsfreien Sonntag.

Im Bestreben, den Sonntag als Grundlage für eine humane Gesellschaft zu erhalten, fordern wir dort gemeinsam ausdrücklich den Schutz der Sonn- und Feiertage und die Gewährleistung des Wochenrhythmus zwischen Sonn- und Werktagen.

Die Novellierung des Ladenöffnungsgesetz NRW (LÖG NRW) vom 18.05.2013 mit der Anhörungspflicht u.a. der Gewerkschaften und dem Anlassbezug im § 6 Absatz 1 hinsichtlich der Sonntagsöffnung ist nach unserer Auffassung nicht das beschäftigungsfreundliche Ladenschlussgesetz, für das wir uns einsetzen.

Anreiseinformationen:  
 Öffnungszeiten  
 Bezirksverwaltung Bonn  
 Montag bis Donnerstag  
 8:00 - 16:00 Uhr  
 Freitag  
 8:00 - 13:00 Uhr

Geschäftsstelle Siegburg  
 Montag bis Freitag  
 8:00 - 13:00 Uhr

ÖPNV-Verbindungen:  
 Ab Busbahnhof Bonn  
 (Bussteig D2) mit  
 mehreren Buslinien  
 erreichbar, Dritte  
 Haltestelle Karlstr./DGB  
 Haus aussteigen

SEB AG Bank  
 IBAN DE75 38010111 1622 9421 00  
 BIC ESSEDE5F380



Geschäftsführung

Vereinte  
Dienstleistungs-  
gewerkschaft

Bezirk NRW-Süd

Das LÖG NRW schreibt im § 6 Absatz 1 vor, dass eine Sonntagsöffnung „aus Anlass von“ genehmigt werden kann. Allerdings bleibt es bei der genauen Definition des Anlassbezuges eher vage, daher ist nach unserer Auffassung das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 01.12.2009 (BvR 2857/07 und BvR 2858/07) heranzuziehen. Darin erklärt das Bundesverfassungsgericht, dass an eine Ausnahme von der gesetzlichen Sonn- und Feiertagsruhe hohe Anforderungen zu stellen sind. Die Zulassung von Sonntagsöffnung kann nur in Abwägung anderer Rechtsgüter mit gleich- oder höherwertigem Verfassungsrang erfolgen.

Da eine Sonntagsöffnung nur „aus Anlass von“ genehmigt werden kann, ergibt sich eine logische Ereigniskette. Nach unserem Verständnis müssen erst Anlässe identifiziert werden, die den hohen Anforderungen des Bundesverfassungsgerichts entsprechen, um dann eventuelle Ausnahmen von der Sonntagsruhe zuzulassen.

Dies bedeutet, dass örtliche Feste, Märkte, Messen oder ähnliches vorab geplant und beantragt sein müssen, die dann geprüft werden müssen, ob sie als besonderer Anlass für die Freigabe der Sonntagsöffnungen geeignet sind. Solange die als Anlass genannten Veranstaltungen nicht beantragt sind, kann die Stadt keine rechtsverbindliche Genehmigung für eine Sonntagsöffnung aussprechen. Es darf nicht sein, dass bei beantragten Sonntagsöffnungen einzig die Terminwünsche der Geschäftsstelleninhaber/innen im Mittelpunkt stehen und dass für diese Terminwünsche der Ladeninhaber/innen geeignete Anlässe gesucht werden oder teilweise werden eigene Anlässe kreiert. Rein wirtschaftliche Interessen der Händler rechtfertigen eine Ausnahme nicht.

Daher sehen wir Anträge, bei denen der Anlass selber von den Geschäftsstelleninhaber/innen oder deren Interessengemeinschaften initiiert werden, grundsätzlich als skeptisch an.

Eine weitere Voraussetzung für die Anerkennung eines besonderen Anlasses ist, dass der Anlass selbst auch ohne die Ladenöffnung gegeben ist und aus sich heraus einen erheblichen Besucherstrom auslöst. Die Ladenöffnungen dürfen lediglich „begleitenden“ Charakter zur Hauptveranstaltung haben. Deshalb scheidet als Anlass für Sonntagsöffnungen solche Veranstaltungen aus, die den Zweck für die Öffnung erst begründen.

Ferner zu beachten ist natürlich auch, dass die Zulässigkeit der Öffnung an mehreren Sonntagen in Folge eine besondere Beeinträchtigung des verfassungsrechtlichen Sonn- und Feiertagsschutzes darstellt. Sollte die Regelung in § 6 Absatz 4 LÖG NRW dazu führen, dass, wenn auch in verschiedenen Stadtteilen, bis zu 11 Sonntage in Folge verkaufsoffen sind, dürfte dies dem Ausnahmecharakter nicht mehr gerecht werden.

Eine vorherige rechtliche Prüfung des Anlassbezuges, ob die von den Geschäftsstelleninhaber/innen genannten Anlässe den hohen Erwartungen des Bundesverfassungsgerichtsurteils entsprechen, ist nach unserer Auffassung Aufgabe der Stadt Sankt Augustin. Ihr Schreiben beinhaltet lediglich den Namen der Anlässe. Die rechtliche Prüfung durch die Stadtverwaltung ist uns nicht bekannt, wir gehen



Geschäftsführung

Vereinigte  
Dienstleistungs-  
gewerkschaft

Bezirk NRW-Süd

aber davon aus, dass diese erfolgt ist, bzw. noch erfolgt, damit der Rat eine fundierte und rechtssichere Entscheidung treffen kann.

Daher ist es uns nicht möglich, eine Stellungnahme für jeden Einzelfall im Rahmen der Anhörung abzugeben.

Zum Schluss unserer allgemeinen Ausführungen möchten wir darauf hinweisen, dass es keinen Rechtsanspruch auf Sonntagsöffnungen gibt. Mit der Novellierung des Ladenöffnungsgesetzes und der Aufnahme des Anlassbezugs hat der Gesetzgeber – in Verbindung mit der schon zitierten Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts – eine entsprechende Klarstellung vollzogen.

Einige Gespräche mit Vertreter/innen von Stadtverwaltungen und Interessengemeinschaften hat uns gezeigt, dass dieser Richtungswechsel im LÖG NRW noch nicht von allen Beteiligten verinnerlicht wurde. Hier sehen wir noch erheblichen Aufklärungsbedarf von Seiten der Genehmigungsbehörde.

Wir hoffen, dass unsere Stellungnahme verständlich ist und wir unsere Positionen als zuständige Gewerkschaft und Partner der Allianzen für den freien Sonntag deutlich machen konnten.

Ferner sind wir daran interessiert, wie die Stadt Sankt Augustin künftig das Anhörungsverfahren im Sinne des LÖG NRW gestaltet und wie die Prüfung des Anlassbezugs erfolgt. ?

Für Rückfragen oder persönliche Gespräche stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

  
Monika Borchholdt  
Geschäftsführerin

  
Özcan Özdemir  
Gewerkschaftssekretär Handel

Kopie an Herrn Degenhardt, DGB